Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Entwicklung, Auswirkungen, Zukunft

Alexander Peukert[*]

I. Entstehungsgeschichtlicher Kontext und Zweck des NetzDG 2017

Das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken" vom 1. September 2017 (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG 2017)[1] war zum Zeitpunkt seines Erlasses eine regulatorische Innovation, die weltweit wahrgenommen wurde und mehrere Länder zu ähnlichen Kodifikationen inspirierte.[2] Der historische Kontext des NetzDG 2017 war ebenfalls kein spezifisch deutscher, sondern ein europäischer, ja globaler.

Zum einen fällt die Entstehung des NetzDG zeitlich zusammen mit dem Höhepunkt der europäischen „Flüchtlingskrise" im Herbst/Winter 2015. In Anbetracht einer „zunehmende[n] Verrohung der öffentlichen Debatte hin zu fremdenfeindlichen und rassistischen Hassbotschaften" (Stichwort „Hasskriminalität") vereinbarte der damalige Bundesjustizminister Heiko Maas im September 2015 mit Facebook die Bildung einer Task Force von Internetanbietern und zivilgesellschaftlichen Organisationen, deren Auftrag es war, „Vorschläge für den nachhaltigen und effektiven Umgang mit Hassbotschaften im Internet und den Ausbau bestehender Kooperationen zu erarbeiten".[3] Das im Dezember 2015 vorgelegte Ergebnispapier der Task Force-Mitglieder (darunter auch Google/YouTube

---

* Prof. Dr. iur., Fachbereich Rechtswissenschaft, Goethe-Universität Frankfurt am Main.

1 BGBl. I 2017, 3352.

2 *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, 13 („Vorreiter der weiteren Entwicklung auf unionaler Ebene"); Frankreich: Proposition de loi n° 1785 visant à lutter contre la haine sur internet v. 20.3.2019 und Bericht *Laetitia Avia*, 26; Österreich und Türkei: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Meinungsfreiheit in sozialen Medien, WD 10 - 3000 - 021/21, Mai 2021, 12 f., 16 f.; Japan: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2019/20190325.html?nn=3451904.

3 BMJV, Gemeinsam gegen Hassbotschaften, 15.12.2015, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.html, 1.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und Twitter) enthielt bereits zentrale Elemente des späteren NetzDG.[4] Insbesondere verpflichteten sich die beteiligten Unternehmen, anwenderfreundliche Meldemechanismen einzurichten und die Mehrzahl rechtswidriger Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu prüfen und zu löschen.[5]

Zum anderen verwies der Gesetzentwurf der aus CDU/CSU und SPD gebildeten Bundesregierung v. 16.5.2017 auf „Erfahrungen im US-Wahlkampf", aufgrund derer „auch in der Bundesrepublik Deutschland die Bekämpfung von strafbaren Falschnachrichten (‚Fake News') in sozialen Netzwerken hohe Priorität gewonnen" habe.[6] Bezug genommen wurde hiermit auf die damals weltweite Debatte im Anschluss an das Brexit-Referendum und die Wahl Donald Trumps zum US-Präsidenten über die Frage, welche Bedeutung manipulativen Falschmeldungen für die demokratische Willensbildung im digitalen Zeitalter zukommt.[7]

Die beiden Anlässe für das NetzDG – Hasskriminalität 2015/2016 und Fake News 2016/2017 – weisen mehrere Gemeinsamkeiten auf. Den politischen Kontext bildet die sog. populistische Revolte in Europa und Nordamerika.[8] Kommunikationswissenschaftliche Untersuchungen haben ferner für beide Diskurslagen bestimmte Spaltungen der öffentlichen Debatte festgestellt. Demnach herrschte in den Leitmedien – in Deutschland also dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bundesweit erscheinenden Tageszeitungen wie der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung oder der Welt – zu beiden Themenkomplexen (Flüchtlinge, Trump) ein hohes Maß an Gleichklang. Das Flüchtlingsthema wurde bis zum Jahreswechsel 2015/2016 weitgehend in Übereinstimmung mit der politischen Linie der Bundesregierung vermittelt.[9] Über Trump wurde nach seinem Regierungsantritt in den US-amerikanischen und internatio-

4 Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, 2020, 5 (NetzDG löste die freiwillig eingegangen Verpflichtungen ab).

5 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), BT-Drucks. 18/12356, 1.

6 RegE NetzDG (Fn. 5), BT-Drucks. 18/12356, 1.

7 Vgl. https://www.nytimes.com/2017/01/10/us/politics/obama-farewell-address-speech.html; https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/fake-news-word-of-the-year-2017-collins-dictionary-donald-trump-kellyanne-conway-antifa-corbynmania-a8032751.html.

8 Vgl. *Goodhart*, The Road to Somewhere: The Populist Revolt and the Future of Politics, 2017.

9 *Haller*, Die „Flüchtlingskrise" in den Medien, 2017, 138; *Maurer u.a.*, Publizistik 64 (2019), 15, 32 (Medienberichterstattung überwiegend nicht ausgewogen); skeptisch zu diesen Befunden *Horz*, Global Media Journal – German Edition 2017/7.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nalen Leitmedien weit überwiegend negativ berichtet; den Rekord negativer Berichterstattung hält mit 98 % just die ARD.[10] Folge dieser medialen Konstellation war allerdings nicht etwa ein Gesinnungswandel unter Migrationskritikern bzw. Trump-Anhängern. Vielmehr wichen diese Personenkreise auf Online-Quellen und soziale Netzwerke aus, wo sich Frustration und Wut umso heftiger und eben auch strafrechtlich relevant die Bahn brachen.[11]

Auf diesen „Bruch im gesellschaftlichen Diskurs"[12] reagierte das NetzDG 2017 mit Repression. In der Entwurfsbegründung heißt es unter Bezugnahme auf ein Monitoring der Löschpraxis, die Selbstverpflichtungen der großen sozialen Netzwerke im Kampf gegen Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte hätten zwar zu Verbesserungen geführt; Löschquoten von 90 % (YouTube), 39 % (Facebook) und 1 % (Twitter) reichten aber nicht aus.[13] Die Debattenkultur im Netz sei oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt. Hiergegen nicht vorzugehen berge eine große Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft. Zur Erreichung dieses übergeordneten Ziels bedürfe es einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, um strafbare Inhalte wie etwa Volksverhetzungen und Beleidigungen unverzüglich zu entfernen.[14]

II. Inhalt des NetzDG 2017

Zu diesem Zweck wurden Anbietern großer sozialer Netzwerke bußgeldbewehrte Compliance-Pflichten zum Umgang mit Beschwerden über bestimmte strafbare Inhalte auferlegt. Das NetzDG veränderte die materiellrechtliche Grenze zwischen legalen und illegalen Äußerungen also nicht. Vielmehr setzte es auf einer Meta-Ebene an und nahm Anbieter sozialer

10 *Patterson*, Harvard Kennedy School Working Paper No. RWP17-040, 2017, https://ssrn.com/abstract=3040911, 10.

11 *Haller* (Fn. 9), 144 f.; zum „hostile media effect" *Merten/Dohle*, SCM Studies in Communication and Media 8(2) (2019), 272 ff.

12 *Haller* (Fn. 9), 145.

13 RegE NetzDG (Fn. 5), BT-Drucks. 18/12356, 1 f.

14 RegE NetzDG (Fn. 5), BT-Drucks. 18/12356, 1; BReg, Bericht NetzDG (Fn. 4), 6 („Schutz des demokratischen Diskurses in der Gesellschaft vor den destruktiven Auswirkungen strafbarer Hassrede und entsprechender Einschüchterungen").

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Netzwerke unter dem Gesichtspunkt der Rechtstreue (Compliance) prozedural in die Pflicht.[15] Daher auch sein Name: Netzwerk*durchsetzungs*gesetz.

Im Anwendungsbereich des Gesetzes kommen Anlass und gesellschaftspolitisches Ziel des NetzDG deutlich zum Ausdruck. Erfasst sind nämlich nur „soziale Netzwerke", die dazu bestimmt sind, dass Nutzer *beliebige* Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen.[16] Zu diesen themenoffenen Netzwerken zählen neben Facebook, YouTube und Twitter beispielsweise auch Instagram, Reddit, TikTok, Soundcloud und Change.org.[17] Selbst verantwortete journalistisch-redaktionelle Angebote (News-Portale), Dienste zur Individualkommunikation (E-Mail und grdstzl. auch Messenger) sowie Plattformen zur Verbreitung spezifischer Inhalte (z.B. Online-Marktplätze) unterfallen dem NetzDG hingegen nicht, da und soweit sie keine erhebliche Gefahrenquelle für die öffentliche, insbesondere politische Debattenkultur darstellen.[18] Selbiges gilt für soziale Netzwerke, die im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer haben. Dienste von solch geringer kommunikativer Bedeutung müssen lediglich einen inländischen Bevollmächtigten benennen, an den rechtsförmige Zustellungen bewirkt werden können; von den das NetzDG kennzeichnenden Beschwerdemanagement- und Berichtspflichten sind sie befreit.[19]

Im Einklang mit seinem spezifischen Regulierungszweck setzt das NetzDG auch nicht jedes strafrechtliche Verbot der Informationsverbreitung in sozialen Netzwerken durch. Vielmehr sind nach § 1 Abs. 3 NetzDG nur solche Inhalte „rechtswidrig" i.S.d. NetzDG und damit nach Maßgabe der NetzDG-Verfahren zu moderieren, die den Tatbestand von 22 enumerativ aufgezählten Straftatbeständen erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. 14 dieser Straftatbestände dienen dem Schutz kollektiver Rechtsgüter, insbesondere des demokratischen Rechtsstaats (§§ 86 ff. StGB) und der öffentlichen Ordnung (§§ 126 ff. StGB); acht Tatbestände betreffen individuelle Rechtsgüter wie die sexuelle Selbstbestimmung (§ 184b StGB), die Ehre (§§ 185 ff. StGB), den persönlichen Lebens- und Geheimbereich (§ 201a

15 Soweit der Inhalt des NetzDG im Folgenden im Präsens dargestellt wird, sind die betreffenden Regelungen im Zuge der Reformen des Jahres 2021 unverändert geblieben.

16 § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG (Hervorh. v. Verf.).

17 *Eifert* (Fn. 2), 3 f.

18 § 1 Abs. 1 S. 2 und 3 NetzDG sowie Bundesamt für Justiz (BfJ), NetzDG-Bußgeldleitlinien, 2018, 3 f.; siehe aber https://netzpolitik.org/2021/bussgeldverfahren-telegram-soll-sich-an-das-netzdg-halten/.

19 Vgl. § 1 Abs. 2 NetzDG sowie BReg, Bericht NetzDG (Fn. 4), 41.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

StGB) und die persönliche Freiheit (§ 241 StGB). Insgesamt lässt die Aufzählung des § 1 Abs. 3 NetzDG allerdings keine klare Linie erkennen. So umfasst die Liste nicht die Vorschriften zum Schutz des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland und seiner Repräsentanten (Verunglimpfung gem. §§ 90-90b StGB), wohl aber eine Norm zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Beweisverkehrs (Fälschung beweiserheblicher Daten, § 269 StGB).[20]

Obwohl die Bedeutung der plattformeigenen Gemeinschaftsstandards und sonstigen privaten Nutzungsbedingungen für den Kampf gegen Hass und Fake News von Anfang an klar zutage lag,[21] traf das NetzDG 2017 hierzu keine Regeln. Seine Compliance-Normen statuierten lediglich einen Mindeststandard zum Umgang mit bestimmten strafbaren Äußerungen. Ob die Anbieter weitergehend auch nicht strafbare oder sonst gesetzwidrige Äußerungen auf vertraglicher Grundlage rechtswirksam beschränken konnten, blieb offen.[22] An dieser Zurückhaltung zeigt sich, dass das NetzDG 2017 noch nicht den Schritt vom Gedanken der Durchsetzung des (analogen) Rechts im Internet hin zur umfassenden Plattformregulierung vollzogen hatte.

Kernstück des NetzDG 2017 bildete vielmehr die in § 3 statuierte Pflicht der Betreiber großer sozialer Netzwerke, ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorzuhalten. Die entsprechenden Meldeprozeduren müssen für die Nutzer leicht erkennbar und bedienbar sowie ständig verfügbar sein. Offensichtlich rechtswidrige Inhalte müssen innerhalb von 24 Stunden nach einer Meldung gelöscht werden, sonstige rechtswidrige Inhalte in der Regel innerhalb von sieben Tagen. Über diese Verfahren mussten Netzwerkanbieter seit 2018 halbjährlich einen deutschsprachigen Bericht mit Angaben u.a. über die Anzahl und die Gründe von Beschwerden, über Verfahrensdauern und Löschquoten veröffentlichen (§ 2 NetzDG 2017).

Diese Compliance-Pflichten wurden gem. § 4 NetzDG 2017 mit Bußgeldern bewehrt. Wer seither ein Beschwerdeverfahren oder einen Transparenzbericht schuldhaft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorhält bzw. veröffentlicht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden

---

20 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht Rechtsausschuss zum NetzDG 2017, BT-Drucks. 18/13013, 19.

21 BMJV (Fn. 3), 1 und 3.

22 BReg, Bericht NetzDG (Fn. 4), 22. Zur Frage, ob eine Beschwerde wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsstandards zugleich als „Beschwerde über rechtswidrige Inhalte" gem. NetzDG zu qualifizieren war vgl. *Eifert* (Fn. 2), 23 ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kann.[23] Auch in diesem Zusammenhang offenbart sich der prozedural-systemische Ansatz des NetzDG 2017. Denn ein Bußgeld wird nicht bereits fällig, wenn ein einzelner rechtswidriger Inhalt nicht gelöscht oder sonst vereinzelt gegen die Compliance-Pflichten verstoßen wird, sondern erst, wenn der Anbieter bei der Vorhaltung und Durchführung der NetzDG-Verfahren systemisch versagt, also z.B. gar keinen oder einen dysfunktionalen Meldeprozess bereitstellt.[24]

Mit diesem prozeduralen Meta-Ansatz unterscheidet sich das NetzDG 2017 grundlegend vom französischen „Loi Avia" gegen Hass im Netz. Während das NetzDG vereinzelte Fehlentscheidungen der Plattformbetreiber toleriert, statuierte das französische Gesetz unmittelbar bußgeldbewehrte Löschpflichten im Einzelfall.[25] Die Rechtsdurchsetzung im Einzelfall suchte das NetzDG 2017 durch andere Instrumente mittelbar zu fördern. Erstens erhielten die von schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen Betroffenen einen Anspruch auf Auskunft zur Feststellung der Identität des Täters.[26] Zweitens wurden sämtliche Anbieter sozialer Netzwerke unabhängig von ihrem Sitz und ihrer Größe wiederum bußgeldbewehrt dazu verpflichtet, Personen zu benennen, an die Zustellungen in Bußgeld- und Zivilgerichtsverfahren sowie Auskunftsersuchen von Strafverfolgungsbehörden bewirkt werden können.[27]

III. Effekte des NetzDG 2017

1. Unmittelbare

Fragt man nach den Auswirkungen dieser Regelungen, so fällt zunächst auf, dass zum NetzDG 2017 und insbesondere zu den Compliance-Pflichten und Bußgeldvorschriften keine substantiell relevanten Gerichtsent-

23 § 4 NetzDG; BfJ (Fn. 18), 11 ff.

24 Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/12727, 27; RechtsA NetzDG (Fn. 20), BT-Drucks. 18/13013, 22 (beharrliche Verstöße gegen Compliance-Pflichten); BfJ (Fn. 18), 7.

25 Für grundrechts- und verfassungswidrig erklärt von Conseil Constitutionnel, Décision n° 2020-801 DC du 18 juin 2020; dazu *Heldt*, JuWissBlog Nr. 96/2020 v. 23.6.2020, https://www.juwiss.de/96-2020/.

26 § 14 Abs. 3-5 TMG; RechtsA NetzDG (Fn. 20), BT-Drucks. 18/13013, 23 f.; BGH v. 24.9.2019, VI ZB 39/18, juris Rn. 46 ff. (Geltung für Facebook-Messenger); OLG Frankfurt v. 6.9.2018, 16 W 27/18, juris Rn. 38; OLG Nürnberg v. 17.7.2019, 3 W 1470/19, juris Rn. 44 ff.; KG Berlin v. 11.3.2020, 10 W 13/20, juris.

27 § 5 i.V.m. § 4 Nr. 7 und 8 NetzDG 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

scheidungen dokumentiert sind. So ist es bis heute zu keiner endgültigen Klärung der in der Literatur intensiv debattierten Frage gekommen, ob das NetzDG mit dem Grundgesetz und dem Unionsrecht, namentlich der E-Commerce-Richtlinie, in Einklang steht.[28] Die Netzwerkbetreiber leugneten zwar zum Teil die Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes und befolgten es nur „freiwillig", haben aber erst im Jahr 2021 ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zur Überprüfung seiner Gültigkeit lanciert.[29] Für eine abstrakte Normenkontrolle fand sich weder eine Landesregierung noch ein Viertel der Mitglieder des Bundestages bereit.[30] Zwei Versuche einzelner Netzwerknutzer, das NetzDG über eine verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage bzw. Verfassungsbeschwerde zu Fall zu bringen, scheiterten bereits an der fehlenden unmittelbaren Betroffenheit der Kläger, die darauf verwiesen wurden, Löschungen ihrer Beiträge abzuwarten und hiergegen vorzugehen.[31]

Ebenso mager ist der Befund im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung des NetzDG 2017.[32] Das Bundesamt für Justiz (BfJ) leitete bis zum 30. Juni 2020 zwar 1.462 Bußgeldverfahren ein, die weitaus meisten hiervon (1.353) aufgrund unmittelbar an das BfJ gerichteter Nutzerbeschwerden über nicht erfolgte Löschungen.[33] Ca. die Hälfte dieser Verfahren war zum genannten Stichtag bereits folgenlos eingestellt, weil der dem BfJ gemeldete Inhalt entweder nicht rechtswidrig i.S.d. NetzDG war oder jedenfalls kein systemisches Versagen des betreffenden Netzwerkbetreibers festgestellt werden konnte. Lediglich ein einziges Verfahren wurde im Juli 2019 mit einem Bußgeldbescheid gegen Facebook in Höhe von zwei Millionen Euro abgeschlossen. Doch auch in diesem, im Oktober 2021 noch anhängigen Bußgeldverfahren geht es nicht um den Vorwurf systemischen Versagens beim Löschen. Gerügt wird vielmehr, dass Facebook sein spezielles

---

28 Dazu m.w.N. *Eifert* (Fn. 2), 9, 13 ff.; weiterhin verfassungsrechtliche Bedenken bei *Liesching u.a.*, Das NetzDG in der praktischen Anwendung. Eine Teilevaluation des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, 2021, 374 f.; zur Unionsrechtskonformität der §§ 3a, 3b und 4a NetzDG siehe nunmehr VG Köln v. 1.3.2022, 6 L 1277/21, juris (Eilentscheidung).

29 *Liesching u.a.* (Fn. 28), 361 (zu YouTube); siehe nunmehr aber VG Köln v. 1.3.2022, 6 L 1277/21, juris.

30 Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und 2a GG und §§ 76 ff. BVerfGG.

31 VG Köln v. 14.2.2019, 6 K 4318/18, juris; BVerfG v. 23.04.2019, 1 BvR 2314/18, juris.

32 Siehe zum Folgenden BReg, Bericht NetzDG (Fn. 4), 39 f.; *Liesching u.a.* (Fn. 28), 360 (marginale praktische Bedeutung der Bußgeldahndungen des NetzDG).

33 https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/NetzDG/Service/Formulare/Meldung/Formular_node.html.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

NetzDG-Meldeformular so versteckte, dass nur wenige Meldungen hierüber erfolgten und entsprechend im Transparenzbericht aufgeführt wurden, während die viel zahlreicheren Moderationsentscheidungen auf der Basis der Gemeinschaftsstandards nicht offengelegt wurden.[34]

Die klassische Strafverfolgung von Hasskriminalität und strafbaren „Fake News" profitierte vom NetzDG ebenfalls nur begrenzt. Zwar stieg die Zahl der Auskunftsersuchen von Strafverfolgungsbehörden auch dank des „Briefkastens", den sämtliche Betreiber sozialer Netzwerke im Inland vorhalten müssen.[35] Unverändert aber liegt die Auskunftsquote gegenüber deutschen Behörden mit ca. 50 % deutlich unter der weltweiten Auskunftsquote und noch viel deutlicher unter den Auskunftsquoten gegenüber US-amerikanischen und britischen Behörden.[36] Hintergrund ist, dass das NetzDG bis heute zwar eine allgemeine Pflicht zur „Reaktion" auf behördliche Anfragen statuiert, nicht aber eine Auskunftspflicht in der Sache.[37] Häufig sind daher förmliche Rechtshilfeersuchen erforderlich, die allerdings sehr schwerfällig und bei Straftatbeständen wie dem öffentlichen Verwenden von NS-Symbolen oder der Volksverhetzung (§§ 86a, 130 StGB) von vornherein aussichtslos sind, wenn das ersuchte Unternehmen seinen Sitz in den USA hat.[38]

2. *Mittelbare*

Diese Beobachtungen rechtfertigen jedoch zunächst nicht den Schluss, dass die Betreiber sozialer Netzwerke der Verbreitung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten tatenlos zusehen. Vielmehr belegen die eigenen und die gem. § 2 NetzDG 2017 erstellten Transparenzberichte von Facebook, YouTube und Twitter, dass zumindest diese drei, für die öffentliche Debatte in Deutschland besonders wichtigen sozialen Netzwerke

34 Vgl. BReg, Bericht NetzDG (Fn. 4), 11 f. (in den vier Halbjahren 2018-2019 lediglich 1.704, 1.048, 1.050 und 4.274 NetzDG-Beschwerden); https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2019/20190702.html?nn=3449818; *Eifert* (Fn. 2), 50.

35 § 5 Abs. 2 NetzDG 2017 und RegE NetzDG (Fn. 5), BT-Drucks. 18/12356, 27 („freiwillige[n] unmittelbare[n] Kooperation"); *Eifert* (Fn. 2), 116, 119.

36 *Eifert* (Fn. 2), 117 f.

37 Vgl. § 4 Nr. 8 NetzDG 2021 sowie *Eifert* (Fn. 2), 120.

38 *Eifert* (Fn. 2), 120.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

engagiert moderieren.[39] Facebook geht weltweit millionenfach gegen Inhalte vor, die gegen die Gemeinschaftsstandards zu Hassrede verstoßen:[40]

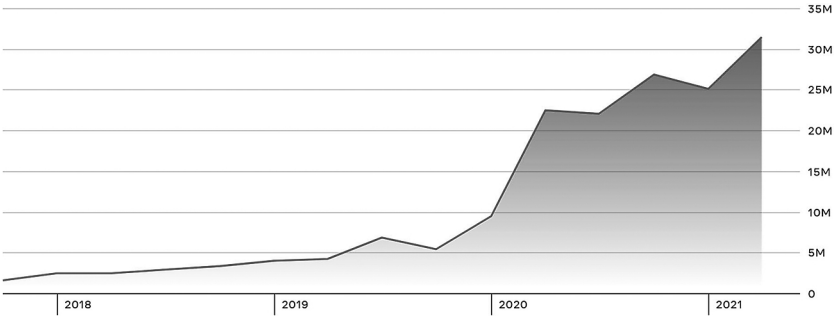

Nach Angaben des Unternehmens sank die Quote von Hassrede-Inhalten von Mitte 2020 bis Mitte 2021 um etwa die Hälfte auf 0,05 %.[41] YouTube und Twitter bearbeiteten allein in Deutschland halbjährlich hunderttausende NetzDG-Beschwerden, und zwar in mehr als 80 % der Fälle innerhalb von 24 Stunden, im Übrigen innerhalb der Regelfrist von sieben Tagen.[42] Zwar zog nur eine relativ geringe Quote von, im Mittel, 28 % der NetzDG-Meldungen eine Löschung nach sich.[43] Hierin wird allerdings kein systemisches Versagen der Netzwerkanbieter gesehen. Vielmehr wird für plausibel erachtet, dass Nutzer viele Inhalte melden, die nicht rechtswidrig i.S.d. NetzDG sind.[44]

Im Hinblick auf die Bedeutung des NetzDG für dieses Verhalten der Netzwerkanbieter ist zu differenzieren. Facebook operiert praktisch ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Gemeinschaftsstandards; bereits die Meldewege sind hierauf zugeschnitten.[45] YouTube und Twitter halten zwar ein intensiv genutztes NetzDG-Meldetool vor. Prüfung und Entscheidung über diese Meldungen beruhen aber ebenfalls auf den priva-

39 Zur Aussagekraft der Transparenzberichte *Eifert* (Fn. 2), 90 ff.

40 https://transparency.fb.com/data/community-standards-enforcement/hate-speech/facebook/#content-actioned.

41 Ebd.

42 BReg, Bericht NetzDG (Fn. 4), 11 f., 15 (vier Halbjahre 2018-2019, Twitter: 264.818, 256.462, 503.464, 843.527 NetzDG-Beschwerden; YouTube: 214.827, 250.957, 304.425, 277.478).

43 BReg, Bericht NetzDG (Fn. 4), 15; Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, BT-Drucks. 19/17741, 15.

44 *Eifert* (Fn. 2), 51.

45 Oben Fn. 34.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten Nutzungsbedingungen, die stets zuerst geprüft werden.[46] Auf das NetzDG kommt es bei diesem Vorgehen nur noch an, wenn der Inhalt nicht bereits gegen die Netzwerkstandards verstößt. Das ist, wie ein Vergleich der Löschpraxis von YouTube im ersten Halbjahr 2018 mit dem ersten Halbjahr 2021 zeigt, nur noch in einem verschwindend geringen Maße der Fall:

Entfernung wegen eines Community Richtlinien Verstoßes vs. Entfernung wegen NetzDG [47]

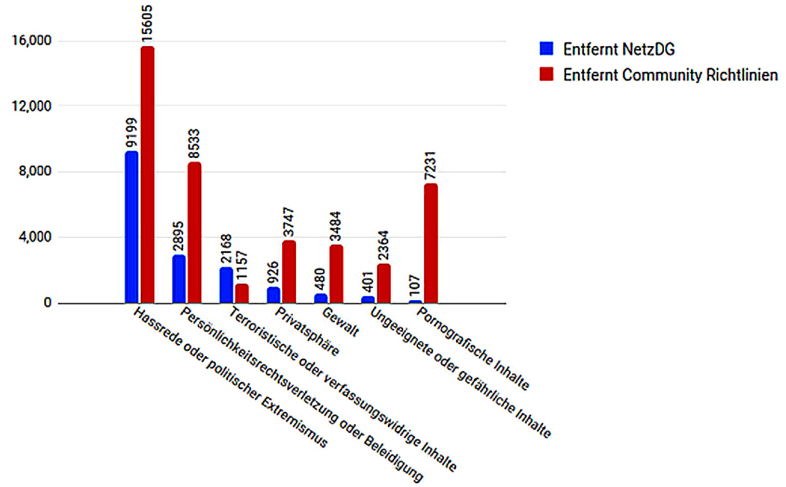

46 *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71 ff.; *Eifert* (Fn. 2), 27; *Liesching u.a.* (Fn. 28), 362.

47 YouTube San Bruno, Entfernungen von Inhalten nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 31.7.2018, Bundesanzeiger.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Entfernung wegen eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien vs. NetzDG 48

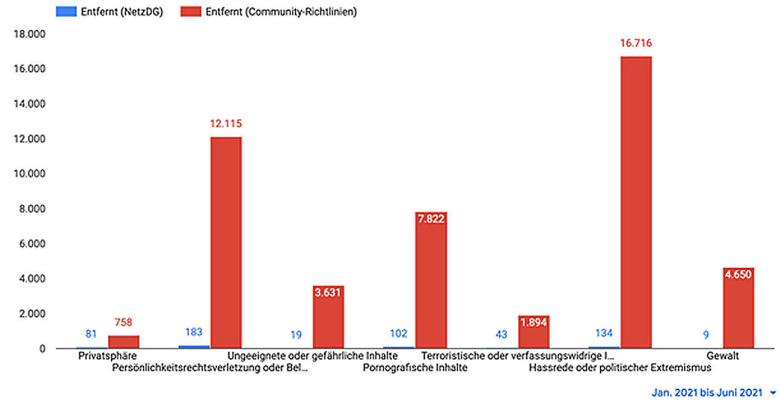

Ebenfalls jenseits des NetzDG 2017 liegt der meldeunabhängige, proaktive Einsatz von Technologien zur automatischen Inhaltserkennung und -entfernung. Derartigen Werkzeugen kommt eine immer größere Rolle zu. Bei Facebook und YouTube erfolgen mehr als 90 % aller Moderationsmaßnahmen automatisch.[49]

Der scheinbare Widerspruch zwischen der praktischen Bedeutungslosigkeit der NetzDG-Verfahren und dem hohen Engagement der Netzwerkbetreiber löst sich auf, wenn man davon ausgeht, dass das NetzDG eine Flucht in die AGB befördert hat. „[J]e höher die Anforderungen nach dem NetzDG sind, desto größer ist der Anreiz für die Netzwerkanbieter, die Beschwerden in das weniger stark regulierte System der Beschwerden nach Gemeinschaftsstandards zu lenken".[50] Für diese These spricht aus ökonomischer Sicht, dass die Plattformen auf diesem Wege ihre weltweit einheitlichen Kommunikationsstandards aufrechterhalten und kostenintensive, länderspezifische Versionen vermeiden können. Auch aus juristischer Sicht gibt es Indizien für ein Ausweichen in die AGB. So haben die Netzwerke seit 2017 ihre Hassrede-Regeln deutlich erweitert und – was allerdings näherer Prüfung bedürfte – dabei wohl auch in der Sache ver-

48 Google Ireland, Entfernungen von Inhalten aus Youtube nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 30.7.2021, Bundesanzeiger.

49 *Liesching u.a.* (Fn. 28), 359 f.; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, BT-Drucks. 19/29392, 18.

50 *Eifert* (Fn. 2), 29, 50; *Liesching u.a.* (Fn. 28), 368 (NetzDG-Regeln laufen ins Leere).

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schärft.[51] Ferner berufen sich die Diensteanbieter zur Verteidigung gegen Nutzerklagen auf Wiederherstellung von Inhalten, die wegen Verstoßes gegen AGB entfernt wurden, auf das NetzDG, um ihre privaten Regeln vor näherer Überprüfung und ggf. Unwirksamkeitserklärung zu schützen. Einerseits bringen sie vor, das NetzDG etabliere lediglich einen Mindeststandard, und die Gefahr einer NetzDG-Haftung wegen unzureichenden Beschwerdemanagements rechtfertige auch die Löschung nicht strafbarer und sonst äußerungsrechtlich zulässiger Meinungsäußerungen.[52] Andererseits argumentieren sie, dass sich bei gem. § 1 Abs. 3 NetzDG rechtswidrigen Inhalten eine nähere Überprüfung der AGB erübrige, weil der Inhalt auf jeden Fall zu löschen sei.[53] Das NetzDG fungiert mit anderen Worten als Schutzschild für die privaten Netzwerkregeln.

Dass sich NetzDG-Pflichten und AGB auf diese Weise ergänzen, hat einen tieferen, jüngst vom Bundesgerichtshof herausgearbeiteten Grund. Die großen Netzwerkbetreiber und der deutsche (und europäische, s.u.) Gesetzgeber verfolgen nämlich dasselbe Nahziel: Einer Verrohung der Debattenkultur in sozialen Netzwerken soll entgegengewirkt werden.[54] Der Gesetzgeber möchte letztlich das friedliche Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten;[55] Facebook und Co. haben ein vitales geschäftliches Interesse, „sowohl für ihre Nutzer als auch für ihre Werbekunden ein attraktives Kommunikations- und Werbeumfeld zu schaffen“, in dem möglichst wenige negative oder gar hasserfüllte Äußerungen zirkulieren.[56] Diese Zielkomplementarität macht die Bereitschaft verständlich, mit der sich Big Tech zum Teil sogar vorauseilend an der Entwicklung immer neuer Maßnahmen zur Förderung

51 Zur Neufassung der Facebook-AGB 2018 BGH v. 29.07.2021, III ZR 179/20, juris Rn. 38 – Facebook AGB (keine Abweichung zum Nachteil der Nutzer). Im Juni 2020 strich Facebook den Zusatz “We allow humor and social commentary related to these topics.“ aus den Hassrede-Regeln; vgl. https://de-de.facebook.com/communitystandards/recentupdates/hate_speech/.

52 OLG Dresden v. 8.8.2018, 4 W 577/18, juris Rn. 21; OLG München v. 17.9.2018, 18 W 1383/18, juris Rn. 37; OLG Stuttgart v. 6.9.2018, 4 W 63/18, juris Rn. 73 ff.; LG Frankenthal v. 8.9.2020, 6 O 238/19, juris Rn. 59 f. (wirtschaftlich nachvollziehbares Interesse); differenzierter BGH v. 29.07.2021, III ZR 179/20, juris Rn. 76-79, 98 – Facebook AGB.

53 OLG Braunschweig v. 5.2.2021, 1 U 9/20, juris Rn. 142; OLG Rostock v. 18.3.2021, 2 U 19/20, juris Rn. 6 ff.

54 BGH v. 29.07.2021, III ZR 179/20, juris Rn. 92 – Facebook AGB unter Verweis auf den RegE NetzDG (Fn. 5), BT-Drs. 18/12356, 13.

55 Oben Fn. 14.

56 BGH v. 29.07.2021, III ZR 179/20, juris Rn. 92 – Facebook AGB.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zuverlässiger und Vermeidung irreführender/gefährlicher Informationen beteiligt.[57] Und sie erklärt, weshalb die „Sicherheit" der Online-Kommunikation ein zentraler Topos sowohl der Facebook-Gemeinschaftsstandards als auch des Vorschlags für einen Digital Services Act (DSA) ist.[58]

Die Zusammenhänge zwischen dem NetzDG und dem Moderationsverhalten der Plattformbetreiber sind auch für die Beurteilung des sog. Overblocking-Problems relevant. Die Behauptung, das NetzDG werde die Diensteanbieter zur Entfernung auch legaler Äußerungen treiben, bildete seit jeher das Hauptargument der Kritiker des Gesetzes. Ob diese Befürchtung berechtigt ist und sich bewahrheitet hat, ist umstritten. Dagegen spricht, dass das NetzDG nur systemisches Versagen sanktioniert, die Löschquote bei NetzDG-Meldungen relativ gering ist und schwierige Grenzfälle seit Januar 2020 von einer Einrichtung regulierter Selbstregulierung entschieden werden.[59] Die Gegenmeinung verweist auf die dargestellte „Flucht" in verschärfte AGB, den hohen Anteil von 24-Stunden-Entfernungen und erfolgreiche Put-back-Klagen vor Zivilgerichten.[60] Insgesamt krankt die Diskussion allerdings an der Unklarheit des Begriffs „Overblocking". Liegt ein solches Verhalten bereits vor, wenn Äußerungen gelöscht werden, die weder gegen Gesetze noch gegen absolute (Persönlichkeits-)Rechte Dritter verstoßen, oder erst dann, wenn eine Moderati-

---

57 Zu Hassrede vgl. BMJV (Fn. 3), 1 („Die in der Task Force Mitwirkenden werden gemeinsam von der Überzeugung geleitet, dass Hassbotschaften in sozialen Medien keinen Platz haben."). Zu „Fake News" vgl. https://www.facebook.com/notes/facebook-security/making-facebook-safe-and-secure-for-authentic-communication/10154362152760766/; Schmid/Braam/Mischke, MMR 2020, 19, 23 m.w.N. Zur Bereitstellung zuverlässiger Informationen im Zuge der COVID-19-Pandemie vgl. https://www.washingtonpost.com/politics/2021/06/03/alleged-fauci-smoking-gun-emails/ (E-Mail von Marc Zuckerberg an Anthony Fauci v. 15.3.2020).

58 Vgl. Präambel Facebook-Gemeinschaftsstandards, https://transparency.fb.com/de-de/policies/community-standards/?from=https%3A%2F%2Fde-de.facebook.com%2Fcommunitystandards%2F („Das Facebook-Unternehmen weiß, wie wichtig es ist, dass Facebook ein Ort ist und bleibt, an dem die Menschen sicher und unbesorgt miteinander kommunizieren können.") mit Art. 1 Abs. 2 Buchst. b Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM/2020/825 („Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.").

59 Siehe https://www.fsm.de/de/netzdg; BReg, Bericht NetzDG (Fn. 4), 21; *Eifert* (Fn. 2), 53 f.

60 *Liesching u.a.* (Fn. 28), 89 ff., 363 ff. m.w.N.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (Fn. 2), 6; VG Köln v. 1.3.2022, 6 L 1277/21, juris Rn. 269-277.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

onsmaßnahme auch nicht von weitergehenden, aber immer noch wirksamen Nutzungsbedingungen gedeckt ist? Und selbst wenn man den Begriff des Overblockings richtigerweise auf Maßnahmen gegen sowohl gesetz- als auch vertragskonforme Inhalte beschränkt, ist auch nach der jüngsten BGH-Entscheidung zu den Facebook-AGB offen, wo genau der privatautonome Gestaltungsspielraum großer Netzwerkbetreiber endet und der Bereich willkürlicher und daher unzulässiger Löschungen beginnt.[61]

IV. NetzDG 2021: Von der Durchsetzung des Strafrechts zur Plattformregulierung

In seinem Urteil deutlich herausgearbeitet hat der BGH hingegen, in welch unangenehme Zwickmühle die Anbieter sozialer Netzwerke seit 2017 geraten sind. Einerseits müssen sie ihre NetzDG-Pflichten erfüllen und aus geschäftlichen Gründen für ein positives Kommunikationsklima sorgen, andererseits waren sie zahlreichen Klagen auf Wiederherstellung gelöschter Posts und Rückgängigmachung von Accountsperrungen ausgesetzt, von denen nicht wenige erfolgreich waren.[62]

In diesem Spannungsfeld entspann sich auch die politische Debatte um die Aufhebung oder Reform des NetzDG 2017, die unmittelbar nach seinem Inkrafttreten am 1.10.2017 mit dem Zusammentritt des 19. Bundestages einsetzte. Während die einen in den „sogenannten" sozialen Medien eine weiter „zunehmende Verrohung der Kommunikation" beobachteten, die den politischen Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung in Frage stelle, riefen die anderen „Zensur"![63] Aus dieser hitzigen Debatte gingen zum Ende der Legislaturperiode zwei Gesetze hervor, nämlich das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus

61 Vgl. BVerfG v. 22. Mai 2019, 1 BvQ 42/19, juris Rn. 16 – Der III. Weg; BGH v. 29.07.2021, III ZR 179/20, juris Rn. 81, 97 – Facebook AGB; RechtsA NetzDGÄG (Fn. 49), BT-Drucks. 19/29392, 12 f.

62 BGH v. 29.07.2021, III ZR 179/20, juris Rn. 27 ff., 77 – Facebook AGB („Dilemma").

63 Siehe einerseits RegE HasskriminalitätsG (Fn. 43), BT-Drucks. 19/17741, 1 f., 15; andererseits Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes v. 20.11.2017, BT-Drucks. 19/81 (AfD); Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bürgerrechte v. 8.12.2017, BT-Drucks. 19/204 (FDP); Entwurf eines Gesetzes zur Teilaufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes v. 11.12.2017, BT-Drucks. 19/218 (DIE LINKE); ferner den Antrag v. 22.11.2018, Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln, BT-Drucks. 19/5959 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und der Hasskriminalität v. 30.3.2021[64] und das Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes v. 3.6.2021.[65] Die hiermit herbeigeführten Änderungen des NetzDG 2017 kommen beiden Bedenken entgegen.

Einerseits werden die großen sozialen Netzwerke noch stärker als bisher in den Kampf gegen Hass- und sonstige Kommunikationskriminalität eingebunden. Der Katalog der NetzDG-Straftaten wurde um das Delikt der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener erweitert.[66] Durch eine Legaldefinition der „Beschwerde über einen rechtswidrigen Inhalt" soll klargestellt werden, dass im Zweifel jede Nutzermeldung unabhängig vom konkreten Meldeweg als NetzDG-Beschwerde zu betrachten und abzuwickeln ist.[67] Zum diesbezüglichen Beschwerdemanagement tritt eine wiederum bußgeldbewehrte Meldepflicht für Inhalte von besonderem Gefährdungspotential für das demokratische System und die öffentliche Ordnung. Wird einem Netzwerkbetreiber z.B. ein volksverhetzender Inhalt gemeldet, ist dieser nebst weiteren, zur Identifikation des Täters geeigneten Informationen unverzüglich dem Bundeskriminalamt zu übermitteln, damit von dort aus die Strafverfolgung veranlasst werden kann.[68] Welch hohe Erwartungen der Gesetzgeber an dieses Meldeverfahren knüpft, wird daran ersichtlich, dass extra eine Rechtsgrundlage zur Ermöglichung eines „allgemeinen Austauschs" zwischen Netzwerkbetreibern und Staatsanwaltschaften geschaffen wurde.[69]

Andererseits finden nunmehr auch die Bedenken gegen ein unberechtigtes Overblocking Niederschlag im NetzDG. Das NetzDG 2017 hatte das Interesse an der Gewährleistung rechtsgleicher Meinungs- und Informationsfreiheit in sozialen Netzwerken noch völlig ausgeblendet.[70] Die

64 BGBl. I 2021, 441 (Hasskriminalitätsgesetz).

65 BGBl. I 2021, 1436 (NetzDGÄG); zum gestaffelten Inkrafttreten der Änderungen *Cornils*, NJW 2021, 2465, 2471.

66 § 189 StGB und RegE HasskriminalitätsG (Fn. 43), BT-Drucks. 19/17741, 18 unter Hinweis auf die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Lübcke 2019.

67 § 1 Abs. 4 NetzDG 2021 und dazu RegE HasskriminalitätsG (Fn. 43), BT-Drucks. 19/17741, 42; *Cornils*, NJW 2021, 2465, 2466 f.

68 §§ 3a, 4 Abs. 1 Nr. 6a NetzDG 2021; RegE HasskriminalitätsG (Fn. 43), BT-Drucks. 19/17741, 1, 45; RechtsA NetzDGÄG (Fn. 49), BT-Drucks. 19/29392, 14. Nach Auffassung des VG Köln ist § 3a NetzDG wegen Verstoßes gegen die E-Commerce-Richtlinie unanwendbar; VG Köln v. 1.3.2022, 6 L 1277/21, juris Rn. 148 ff.

69 § 3a Abs. 8 NetzDG 2021 und RechtsA NetzDGÄG (Fn. 49), BT-Drucks. 19/29392, 15.

70 *Peukert*, MMR 2018, 572 f.; ferner OLG Köln v. 11.1.2019, 15 W 59/18, juris Rn. 18 ff.; KG Berlin v. 6.3.2019, 10 W 192/18, juris (§ 5 Abs. 1 NetzDG 2017 auf die Zustellung von Put-back-Klagen nicht entsprechend anwendbar).

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zivilgerichte und das Bundesverfassungsgericht gingen hingegen seit dem Frühjahr 2018 einhellig davon aus, dass Nutzer einen Anspruch gegen große soziale Netzwerke auf Unterlassung einer nicht gerechtfertigten Löschung eines Posts oder einer Accountsperre haben können.[71] Strukturierte Online-Verfahren standen für diese Put-back-Ansprüche aber nicht zur Verfügung. Vielmehr mussten die Betroffenen den traditionellen Rechtsweg zu den Gerichten beschreiten, was aufgrund des hiermit verbundenen Zeit- und Kostenaufwands nur vereinzelt geschah. Folge war ein erhebliches prozedurales Ungleichgewicht: Während das NetzDG 2017 Löschungsverfahren digitalisierte und auf 24 Stunden verkürzte, blieben die Gegenrechte in der Trägheit analogen Gerichtshandelns gefangen.[72]

Diese systematische prozedurale Benachteiligung der Meinungs- und Informationsfreiheit wird durch das Gegenvorstellungsverfahren des § 3b NetzDG 2021 behoben. Die Vorschrift verpflichtet die Netzwerkbetreiber zur Vorhaltung eines wirksamen und transparenten Verfahrens, in dem Nutzer eine „unverzügliche" Überprüfung von Löschungsentscheidungen herbeiführen können.[73] Dies gilt nicht nur bei Maßnahmen aufgrund von NetzDG-Beschwerden, sondern auch für Entfernungen oder Sperrungen auf der Grundlage von Nutzungsbedingungen und sogar für automatisiert erfolgende, proaktive Moderationsentscheidungen.[74]

Damit wandelt sich der Charakter des NetzDG grundlegend. Aus einem Regelwerk mit engem Fokus auf die Durchsetzung des Strafrechts in Online-Netzwerken wurde ein Plattformregulierungsgesetz, das sowohl Löschgebote (Strafrecht) als auch Löschverbote (Meinungsfreiheit) prozeduralisiert. Die Compliance- und Transparenzpflichten des NetzDG 2021 gelten sowohl für Beschwerden über strafrechtswidrige Inhalte als auch

71 Zuerst LG Frankfurt am Main v. 14.05.2018, 2-03 O 182/18, juris; ferner BVerfG v. 22. Mai 2019, 1 BvQ 42/19, juris Rn. 16 – Der III. Weg; zuletzt BGH v. 29.07.2021, III ZR 179/20, juris Rn. 27 ff. m.w.N. – Facebook AGB.

72 Vgl. *Peukert*, MMR 2018, 572 ff. sowie die „Initiative für Meinungsfreiheit im Netz", https://meinungsfreiheit.steinhoefel.de/ueber/.

73 *Cornils*, NJW 2021, 2465, 2468 (prozeduraler Befassungs- und Bescheidungsanspruch); vgl. auch VG Köln v. 1.3.2022, 6 L 1277/21, juris Rn. 238 ff. (§ 3b NetzDG mit E-Commerce-Richtlinie und Art. 16 GRCharta vereinbar). Im Ergebnis ebenso auf Grundlage einer grundrechtskonformen Anwendung des allgemeinen Vertragsrechts und unter Verweis auf § 3b NetzDG BGH v. 29.07.2021, III ZR 179/20, juris Rn. 83 ff. – Facebook AGB („Grundrechtsschutz durch Verfahren"); ferner § 14 UrhDaG (internes Beschwerdeverfahren bei urheberrechtlichen Blockierungen).

74 § 3b Abs. 3 S. 1 NetzDG 2021 sowie RechtsA NetzDGÄG (Fn. 49), BT-Drucks. 19/29392, 16; *Cornils*, NJW 2021, 2465, 2468.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

für gegenläufige Beschwerden über ungerechtfertigte Entfernungen.[75] Sowohl systematisches Underblocking als auch systematisches Overblocking lösen die verwaltungs- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Sanktionen des Gesetzes aus.[76] An den inländischen Bevollmächtigten der US-amerikanischen und chinesischen Netzwerkbetreiber können nicht nur Zustellungen wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden, sondern auch „wegen der unbegründeten Annahme der Verbreitung rechtswidriger Inhalte, insbesondere in Fällen, in denen die Wiederherstellung entfernter oder gesperrter Inhalte begehrt wird".[77] Schließlich hat auch der neue Anspruch von Forschern auf Auskunft über Inhalteerkennungstechnologien sowie über gemeldete und gelöschte Inhalte den umfassenden Zweck, „Art, Umfang, Ursachen und Wirkungsweisen öffentlicher Kommunikation in sozialen Netzwerken und den Umgang der Anbieter hiermit" zu erhellen.[78]

V. Ausblick: Vom NetzDG zum Digital Services Act

Damit ist das NetzDG seinem Ruf als „Pionierleistung der Regulierung der großen sozialen Netzwerke mit internationalem Vorbildcharakter" erneut gerecht geworden.[79] Das ursprüngliche NetzDG 2017 war innovativ in seiner Umsetzung analoger Strafrechtsnormen in die Welt sozialer Netzwerke. Die Verpflichtung der Netzwerkanbieter zur Etablierung wirksamer Verfahren zur Meldung und ggf. Löschung strafrechtlich relevanter Äußerungen konkretisierte die mittelbare Haftung der Betreiber („Compliance") und löste das klassische Quantitätsproblem der Online-Inhalteregulierung:[80] Keine Staatsanwaltschaft kann hunderttausende Anzeigen erledigen, schon gar nicht binnen 24 Stunden. Die Innovationsleistung des NetzDG 2021 bestand darin, auch die Gegenrechte auf rechtsgleiche Meinungs- und Informationsfreiheit in taugliche Online-Prozeduren übersetzt zu haben. Konzeptionell wurde damit der Schritt von der Durchsetzung

75 Vgl. §§ 3b Abs. 1 S. 1 Hs. 1 (sowohl der Beschwerdeführer als auch der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, können ein Gegenvorstellungsverfahren in Gang setzen), § 2 Abs. 2 Nr. 11 und 12 NetzDG 2021.

76 Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3b NetzDG 2021.

77 § 5 Abs. 1 S. 2 NetzDG 2021.

78 § 5a Abs. 3 NetzDG 2021; RechtsA NetzDGÄG (Fn. 49), BT-Drucks. 19/29392, 18 ff.

79 Oben Fn. 2 sowie *Cornils*, NJW 2021, 2465, 2471.

80 Dazu *Post*, 17 Berkeley Tech. L.J. 1365, 1385 (2002).

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des (analogen) Rechts im Internet hin zur genuin digitalen Plattform- und Kommunikationsregulierung vollzogen. Soziale Netzwerke werden nicht mehr von außen und einseitig als Problem bzw. Gefahr wahrgenommen, sondern auch in ihrer ermöglichenden Funktion für die individuelle und gesamtgesellschaftliche Meinungsbildung.[81] Erst hiermit wurde ein Netzwerk~~durchsetzungs~~gesetz geschaffen, das die erforderliche Balance zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinen Gesetzen wahrt.[82]

Die Halbwertszeit des reformierten NetzDG könnte jedoch kurz sein. Denn mit dem DSA hat die Europäische Kommission am 15.12.2020 einen Rechtsakt vorgeschlagen, der das NetzDG 2021 vollständig verdrängen könnte. Wie das NetzDG soll auch der DSA für ein „sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld" sorgen, „in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind".[83] Um die Verbreitung „illegaler Inhalte" einschließlich „illegaler Hassrede" zu minimieren, werden soziale Netzwerke („Online-Plattformen") zahlreichen Sorgfaltspflichten unterworfen, u.a. zur Einrichtung von Melde- und Abhilfeverfahren sowie zur Veröffentlichung von Transparenzberichten.[84] Zugleich müssen sie ein internes Beschwerdemanagementsystem vorhalten, das ggf. zur Rückgängigmachung nicht gerechtfertigter Moderationsmaßnahmen führt.[85] Zwar enthält der Kommissionsvorschlag keine ausdrückliche Regelung zum Verhältnis zwischen dem DSA und dem Recht der Mitgliedstaaten.[86] Es ist aber das „Hauptziel" des Vorschlags, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Online-Vermittlungsdienste zu leisten.[87] Und zu den mitgliedstaatlichen Gesetzen, die zur Fragmentierung des Binnenmarkts für Onlinedienste beitragen, zählt die Kommission zuvorderst das NetzDG.[88]

Würde der DSA an die Stelle des NetzDG treten, hätte der deutsche Gesetzgeber zum dritten Mal einen wichtigen Beitrag zur Rechtsentwicklung geleistet, diesmal in Gestalt eines Impulses zur Europäisierung der

81 Hierzu EGMR v. 18.12.2012, Nr. 3111/10, Ahmet Yıldırım gegen Türkei, §§ 48-54; EGMR v. 13.6.2020, Nr. 12468/15 u.a., OOO Flavus u.a. gegen Russland, § 37.

82 Vgl. hierzu im Kontext der Urheberrechtsdurchsetzung auf Sharing-Plattformen Schlussanträge GA Saugmandsgaard Øe v. 15.7.2021, Rs. C-401/19, Republik Polen gegen Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Rn. 70 ff.

83 Art. 1 Abs. 2 Buchst. b DSA (Fn. 58).

84 Siehe ErwGrd. 12 sowie Art. 2 Buchst. g und h, 14 DSA (Fn. 58).

85 Vgl. Art. 17 Abs. 3 DSA (Fn. 58) (Wiederherstellungspflicht).

86 Anders Art. 1 Abs. 5 Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA), COM/2020/842.

87 COM/2020/825 (Fn. 58), 6; Art. 1 Abs. 2 Buchst. a DSA (Fn. 58).

88 DSA Impact Assessment Report, SWD(2020) 348 final PART 2/2, 117 ff., 124 f.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Plattformregulierung. Mit der Verlagerung auf die Ebene des Unionsrechts hätte das NetzDG seine Vorbildfunktion erfüllt und sich damit selbst überflüssig gemacht.

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748932741-229 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY